

Gemeinde
Herrsching a. Ammersee
Lkr. Starnberg

B-Plan Nr. 13 "Friedhoferweiterung"

Planfertiger
Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle – Arnulfstr. 60, 80335 München

Grünplanung
Hannes Bartholl
Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitektur
St.-Nikolaus-Str. 5
86875 Waal

Plandatum
14.03.2011
08.10.2012
14.01.2013

Die Gemeinde Herrsching a. Ammersee erlässt aufgrund §§ 2, 9, 10 Baugesetzbuch – BauGB –, Art. 81 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als

Satzung.

Der Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereichs teilweise den rechtswirksamen Bebauungsplan Friedhof i.d.F. vom 12.09.1980

A Festsetzungen

1. Geltungsbereich

1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

2. Art der baulichen Nutzung

2.1 Die Flächen werden als öffentliche Grünfläche – Friedhof – festgesetzt.

3. Grünordnung

3.1 öffentliche Grünfläche

3.2 bestehender, zu erhaltender Baum. Als zu erhaltender festgesetzter Baumbestand ist zu erhalten, zu pflegen und bei den Baumaßnahmen entsprechend den Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern (DIN 18920 und RAS-LP 4) im Bereich von Baustellen zu schützen.

3.3 zu pflanzender Baum heimischer Art

3.4 zu verpflanzender oder zu entfernender Baum

3.5 zu pflanzende, geschnittene Hecke aus Heckenkirsche (Lonicera nitida), Japanischen Hülse (Ilex crenata) oder Hainbuche (Carpinus Betulus), Pflanzung: 3 Pflanzen pro Laufmeter. Pflanzzeitpunkt: Herbst.

3.6 Ziegelmauer: Höhe max. 1,80 m auch als Urnenmauer zulässig.

3.7 Wege. Die Wege sind mit wasserdurchlässigen Belägen (wassergebundene Decke, weitfugig verlegtes Pflaster, Schotterrasen) anzulegen.

B Hinweise

1 bestehende Grundstücksgrenzen

2 aufzuhebende Grundstücksgrenzen

3 bestehende Flurstücksnummern (z.B. 300)

4 bestehende Gebäude

5 Bodendenkmal (nachrichtliche Übernahme)



6 Grabfelder

7 Bank

8 Der überplante Bereich wurde bereits archäologisch untersucht. Dennoch wird darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler gem. Art. 8 Abs. 1 bis 2 DSchG der Meldepflicht unterliegen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass der Antragsteller im Bereich von Denkmalfächern eine Erlaubnis nach Art. 7 DSchG bei der Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen hat.

Kartengrundlage:

Digitale Flurkarte

Maßentnahme:

Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Planfertiger

München, den
I. P. V. Bayern
(Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München)

Gemeinde :

Herrsching, den
Christian Schiller, (Erster Bürgermeister)

Verfahrensvermerke

1. Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes wurde vom Bauausschuss am 07.06.2010 gefasst und am 16.03.2011 ortsüblich bekannt gemacht. (§ 2 Abs 1 BauGB)

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange des vom Bauausschuss der Gemeinde Herrsching am 14.03.2011 gebilligten Bebauungsplanänderungsentwurfes in der Fassung vom 14.03.2011 hat in der Zeit vom 25.03.2011 bis 26.04.2011 stattgefunden. (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Die Beteiligung der Öffentlichkeit des vom Bauausschuss der Gemeinde Herrsching am 08.10.2012 gebilligten Bebauungsplanänderungsentwurfes in der Fassung vom 08.10.2012 hat am 06.11.2012, 17:00 Uhr stattgefunden (§ 3 Abs.1 BauGB)

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange des vom Bauausschuss der Gemeinde Herrsching am 08.10.2012 geänderten Bebauungsplanänderungsentwurfes in der Fassung vom 08.10.2012 hat in der Zeit vom 07.11.2012 bis 10.12.2012 stattgefunden. (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Die Beteiligung der Öffentlichkeit des vom Bauausschuss der Gemeinde Herrsching am 08.10.2012 geänderten Bebauungsplanänderungsentwurfes in der Fassung vom 08.10.2012 hat in der Zeit vom 07.11.2012 bis 10.12.2012 stattgefunden. (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Satzungsbeschluss zur Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 14.01.2013 wurde am 14.01.2013 gefasst.



Herrsching a. Ammersee, den 31.01.2013

(Christian Schiller, Erster Bürgermeister)

2. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 14.01.2013 erfolgte am 08.02.13. Dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Bebauungsplanänderung hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 14.01.2013 in Kraft.



Herrsching a. Ammersee, den 08.02.2013

Christian Schiller, Erster Bürgermeister